



Unverjährbarkeit von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen?

Das Zusammenwirken von Art. 60 Abs. 2 OR und Art. 97 Abs. 3 StGB

MICHEL VERDE*

Am 1. Oktober 2002 trat das revidierte Verjährungsrecht des StGB in Kraft. Die damals eingeführte Bestimmung von Art. 97 Abs. 3 StGB (bis 31. Dezember 2006 noch Art. 70 Abs. 3 StGB) sieht vor, dass die Verjährung nicht mehr eintritt, wenn vor Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. In der Lehre wird aufgrund dessen zum Teil der Standpunkt vertreten, dass jene Regelung von Art. 97 Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 OR bewirkt, dass Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche, die aus einer Straftat hergeleitet werden, unverjährbar werden, sobald ein erstinstanzliches Strafurteil ergangen ist. In diesem Beitrag soll das Zusammenwirken von Art. 60 Abs. 2 OR und Art. 97 Abs. 3 StGB erörtert werden.

Le droit de la prescription révisé du CP est entré en vigueur au 1^{er} octobre 2002. La disposition de l'art. 97, al. 3 CP introduite alors (jusqu'au 31 décembre 2006 encore l'art. 70, al. 3 CP) prévoit que la prescription ne court plus si, avant son échéance, un jugement de première instance a été rendu. Sur cette base, une partie de la doctrine défend le point de vue selon lequel la réglementation de l'art. 97, al. 3 CP en relation avec l'art. 60, al. 2 CO a pour effet que l'action en dommages-intérêts et l'action en paiement d'une somme d'argent à titre de réparation morale découlant d'une infraction pénale deviennent imprescriptibles dès qu'un jugement pénal de première instance a été rendu. Le but de la présente contribution consiste à analyser l'interaction entre l'art. 60, al. 2 CO et l'art. 97, al. 3 CP.

Inhaltsübersicht

- I. Die Regelung von Art. 60 Abs. 2 OR im Überblick
- II. Die Kernfrage: Unverjährbarkeit aufgrund von Art. 97 Abs. 3 StGB?
 - A. Änderung des Verjährungsrechts im Strafrecht
 - B. Meinungsstand in Lehre und Rechtsprechung
 - C. Auslegung von Art. 60 Abs. 2 OR und Art. 97 Abs. 3 StGB
 - D. Fazit
- III. Ausblick de lege ferenda

I. Die Regelung von Art. 60 Abs. 2 OR im Überblick

Wird ein Schadenersatz- oder Genugtuungsanspruch aus einem strafbaren Verhalten hergeleitet, für welches das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht als Art. 60 Abs. 1 OR, so gilt gemäss Art. 60 Abs. 2 OR für den Zivilanspruch die längere strafrechtliche Verjährungsfrist. Analoge Vorschriften, die ebenfalls die Geltung einer längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist vorsehen, enthalten beispielsweise Art. 455 Abs. 2 ZGB, Art. 760 Abs. 2 OR, Art. 83 Abs. 1 Satz 2 SVG¹ sowie Art. 39 Abs. 1 Satz 2 RLG².³ Eine ähnliche Regelung kennt zum

Beispiel auch das österreichische Haftpflichtrecht, wo sich gemäss § 1489 ABGB⁴ die Verjährung von Schadenersatzansprüchen von drei auf dreissig Jahren verlängert, wenn der Schaden durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr bedroht ist. Demgegenüber gibt es etwa im deutschen Haftpflichtrecht keine Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen aufgrund der Strafbarkeit des schädigenden Verhaltens, stattdessen soll dort ein Straftäter dem Geschädigten stets die zivilrechtliche Verjährung entgegenhalten können.⁵

Massgebend für die vorgenannten Zivilansprüche ist die strafrechtliche Verfolgungsverjährungsfrist,⁶ wobei es sich um eine solche des Schweizer Strafrechts handeln muss, während Verjährungsfristen eines ausländischen

(Hrsg.), Haftpflichtkommentar, Zürich/St. Gallen 2016, Art. 60 OR N 32.

⁴ Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

⁵ Vgl. BGHZ 48, 125 (133 f.); CHRISTIAN VON BAR, Gemeineuropäisches Deliktsrecht, Band I, Die Kernbereiche des Deliktsrechts, seine Angleichung in Europa und seine Einbettung in die Gesamtrechtsordnungen, München 1996, N 618.

⁶ BSK OR I-DÄPPEN, Art. 60 N 14, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Wolfgang Wiegand (Hrsg.), Obligationenrecht I, Basler Kommentar, 6. A., Basel 2015 (zit. BSK OR I-DÄPPEN); HEINZ REY, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 4. A., Zürich 2008, N 1676; KURT JOSEPH STEINER, Verjährung haftpflichtrechtlicher Ansprüche aus Straftat (Art. 60 Abs. 2 OR), Diss. Freiburg 1986, 17. – Diese ergibt sich im Bereich des Kernstrafrechts aus den Art. 97 StGB, Art. 101 StGB, Art. 109 StGB, Art. 118 Abs. 4 StGB, Art. 178 Abs. 1 StGB sowie Art. 302 Abs. 3 StGB.

* MICHEL VERDE, Dr. iur., Rechtsanwalt, Eversheds Sutherland AG, Zürich, Lehrbeauftragter an der Universität Luzern.

¹ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

² Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG; SR 746.1).

³ Für eine umfassendere Übersicht siehe WILLI FISCHER/MARC'ANTONIO ITEN, in: Willi Fischer/Thierry Luterbacher

Strafrechts grundsätzlich irrelevant sind.⁷ Die längere strafrechtliche Verjährungsfrist gilt nach nunmehr herrschender Auffassung sowohl für die relative als auch für die absolute haftpflichtrechtliche Verjährung.⁸ Beide Verjährungsfristen (d.h. die relative und die absolute) werden durch die strafrechtliche ergänzt, nicht ersetzt.⁹ Während der Lauf der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist nach Massgabe von Art. 98 StGB beginnt, erfolgt die Unterbrechung der Verjährung nach den Bestimmungen von Art. 135 ff. OR.¹⁰ Nur wenn der Geschädigte im Strafverfahren adhäsionsweise Zivilansprüche geltend macht, sollen die strafrechtlichen Unterbrechungsgründe ausnahmsweise auch für die Zivilansprüche wirksam sein,¹¹ was allerdings an praktischer Relevanz verloren hat, weil das neue Verjährungsrecht des StGB die Institute der Unterbrechung und des Ruhens der Verfolgungsverjährungsfrist nicht mehr kennt.¹²

Voraussetzung für die Geltung der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist im Haftpflichtrecht ist zunächst

einmal, dass der Schädiger sowohl objektiv wie auch subjektiv einen Straftatbestand erfüllt hat, der dem Schutz desjenigen Rechtsgutes dient, dessen durch die Straftat bewirkte Beeinträchtigung zum Schaden geführt hat, und dass der Geschädigte zum Kreis der vom Straftatbestand geschützten Subjekte gehört.¹³ Zwischen dem Straftatbestand und der Schädigung muss mit anderen Worten ein Schutzzweckzusammenhang¹⁴ bestehen. Dies hat zur Folge, dass in einem Schadensfall je nach Schadensposten unterschiedliche Verjährungsfristen zur Anwendung gelangen können.¹⁵ Weiter muss nach in einem Teil der Lehre¹⁶ wie auch nach hier vertretener Ansicht die strafrechtliche Schuldfähigkeit bzw. Zurechnungsfähigkeit des Schädigers gegeben sein.¹⁷ Dies liegt im Umstand begründet, dass der Grund für die Geltung der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist in der Strafbarkeit des Schädigers liegt¹⁸ und nicht etwa in der Straftatbestandsmässigkeit seines schädigenden Verhaltens – nichts daran ändert die Tatsache, dass Art. 54 Abs. 1 OR die Haftung eines Urteilsunfähigen ermöglicht.

⁷ BGE 132 III 661 E. 4.2; FRANZ WERRO, in: Luc Thévenoz/Franz Werro (Hrsg.), Code des obligations I, Commentaire Romand, 2. A., Basel 2012 (zit. CR CO I-WERRO), Art. 60 N 31. Indes kann die im Ausland begangene Tat unter Umständen aufgrund von Art. 5–7 StGB zur Anwendbarkeit von Art. 60 Abs. 2 OR führen (vgl. ROLAND BREHM, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Die Entstehung durch unerlaubte Handlung, Art. 41–61 OR, 4. A., Bern 2013 [zit. BK-BREHM], Art. 60 OR N 67b).

⁸ Statt vieler BGE 111 II 429 E. 2d; 107 II 151 E. 4a; 106 II 213 E. 2; BK-BREHM (FN 7), Art. 60 OR N 68a; BSK OR I-DÄPPEN (FN 6), Art. 60 N 11; HEINRICH HONSELL/BERNHARD ISENRING/MARTIN KESSLER, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 5. A., Zürich 2013, § 12 N 6; a.M. HENRI DESCHENAUX/PIERRE TERCIER, La responsabilité civile, 2. A., Bern 1982, § 20 N 45; FRÉDÉRIC KRAUSKOPF, Die Verjährung der haftpflichtrechtlichen Ansprüche wegen Personenschäden, in: Stephan Weber (Hrsg.), HAVE, Personen-Schaden-Forum 2011, Zürich/Basel/Genf 2011, 113 ff., 128; KARL SPIRO, Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalefristen, Band I, Bern 1975, 204, m.w.Verw. REY (FN 6), N 1704 ff.; vgl. BK-BREHM (FN 7), Art. 60 OR N 95; KARL OFTINGER/EMIL W. STARK, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band II/1, 4. A., Zürich 1987, § 16 N 384.

⁹ Anstelle vieler BGE 91 II 429 E. 9; WALTER FELLMANN/ANDREA KOTTMANN, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band I, Bern 2012, N 3074 und 3076; REY (FN 6), N 1677 ff., m.w.Verw.; vgl. BGER, 4A_235/2009, 13.10.2009, E. 4.3.1.

¹¹ BGE 124 IV 49 E. 4c; BK-BREHM (FN 7), Art. 60 OR N 92; FRÉDÉRIC KRAUSKOPF/YVAN JEANNERET, La prescription civile et pénale, in: Christine Chappuis/Bénédict Winiger (Hrsg.), Responsabilité civile – Responsabilité pénale, Genf/Zürich/Basel 2015, 137 ff., 167 ff.

¹² Zu Letzterem BSK StGB I-ZURBRÜGG, Vor Art. 97–101 N 5, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Strafrecht I, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2013 (zit. BSK StGB I-ZURBRÜGG).

¹³ Dazu MICHEL VERDE, Straftatbestände als Schutznormen im Sinne des Haftpflichtrechts, Diss. Luzern 2014, Zürich 2014, N 611 und 614, m.w.Verw. auf Lehre und Rechtsprechung.

¹⁴ Zum Schutzzweckzusammenhang siehe VERDE (FN 13), Rz. 390.

¹⁵ In diesem Sinne bereits SPIRO (FN 8), 211.

¹⁶ Zum Beispiel BK-BREHM (FN 7), Art. 60 OR N 84; FELLMANN/KOTTMANN (FN 10), N 3065; HUGO OSER/WILHELM SCHÖNENBERGER, Zürcher Kommentar, Das Obligationenrecht, Erster Halbband: Art. 1–183, 2. A., Zürich 1929 (zit. ZK-OSER/SCHÖNENBERGER), Art. 60 OR N 15; WERNER SCHWANDER, Die Verjährung ausservertraglicher und vertraglicher Schadenersatzforderungen, Diss. Freiburg i.Ue. 1962, Winterthur 1963, 26 f.; STEINER (FN 6), 48 f.

¹⁷ A.M. Botschaft vom 29. November 2013 zur Änderung des Obligationenrechts (Verjährungsrecht), BBl 2014 235 ff. (zit. Botschaft Verjährung), 256; BSK OR I-DÄPPEN (FN 6), Art. 60 N 13 und 14a; FRÉDÉRIC KRAUSKOPF/EMANUEL BITTEL, Der Adhäsionsprozess aus der Sicht des Haftpflichtrechts – Grundlagen und Gedanken zu Strategie und Taktik, in: Jolanta Kren Kostkiewicz/Alexander R. Markus/Rodrigo Rodriguez (Hrsg.), Schnittstellen zwischen Zivilprozess und Strafverfahren, Bern 2014, 21 ff., 31; ANDREAS VON TUHR/HANS PETER, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Band I, 3. A., Zürich 1979, 439. Das Bundesgericht scheint vorwiegend die gleiche Auffassung zu vertreten wie hier: BGE 66 II 158 E. 4; 44 II 176; ferner BGE 136 III 502 E. 6.3.1; BGER, 4D_80/2007, 9.4.2008, E. 2.2.2. Anders aber: BGE 101 II 321 E. 3; 100 II 332 E. 2.

¹⁸ Dazu unten II.C.

II. Die Kernfrage: Unverjährbarkeit aufgrund von Art. 97 Abs. 3 StGB?

A. Änderung des Verjährungsrechts im Strafrecht

Mit der am 1. Oktober 2002 in Kraft getretenen Revision des strafrechtlichen Verjährungsrechts fügte der Gesetzgeber den neuen Art. 70 Abs. 3 StGB ein, wonach die Strafverfolgungsverjährung nicht mehr eintritt, wenn vor Ablauf der Strafverfolgungsverjährungsfrist ein erstinstanzliches Strafurteil ergangen ist. Mit der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches ist jene Bestimmung in Art. 97 Abs. 3 StGB übernommen worden. Unter einem Urteil im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB (bzw. früher Art. 70 Abs. 3 StGB) ist sowohl eine Verurteilung als auch ein Freispruch zu verstehen.¹⁹ Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gelten als Urteil im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB auch der nach Art. 354 Abs. 3 StPO rechtskräftige Strafbefehl wie auch die Strafverfügung nach Art. 70 VStrR.^{20, 21}

B. Meinungsstand in Lehre und Rechtsprechung

In der Lehre wird nun vereinzelt der Schluss gezogen, dass bei einem Urteil im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB diese strafrechtliche Bestimmung zur Folge hat, dass auch die haftpflichtrechtliche Verjährung nicht mehr eintreten kann, der Schadenersatz- oder Genugtuungsanspruch des Geschädigten also unverjährbar wird: So hält MANFRED DÄHLER fest, dass der Wortlaut von Art. 60 Abs. 2 OR wie auch derjenige von Art. 70 Abs. 3 StGB²² klar seien und demnach eine zivilrechtliche Unverjährbarkeit der Schadenersatzforderung eintritt, wenn die ihr zugrundeliegende Straftat aufgrund von Art. 70 Abs. 3 StGB unverjährbar werde.²³ Auch ROBERT DÄPPEN vertritt den Standpunkt,

dass Art. 97 Abs. 3 StGB für die beschuldigte Person zur Folge habe, dass die gegen sie geltend gemachten Schadenersatzansprüche nicht mehr verjähren, sobald das erstinstanzliche Strafurteil ergangen ist.²⁴ Die strafrechtliche Unverjährbarkeit soll demnach auch im Haftpflichtrecht Geltung beanspruchen. Demgegenüber vertritt ein anderer Teil der Lehre den Standpunkt, dass sich der Geschädigte ab dem Zeitpunkt, an dem das Strafurteil ergangen ist, nur noch auf die zivilrechtlichen Verjährungsfristen gemäss Art. 60 Abs. 1 OR berufen kann und die Schadenersatz- bzw. Genugtuungsansprüche ab jenem Zeitpunkt innerhalb eines Jahres geltend machen muss.²⁵ Auch in weiteren Teilen des Schrifttums geht man davon aus, dass Art. 97 Abs. 3 StGB keine Unverjährbarkeit der zivilrechtlichen Ansprüche des Geschädigten bewirkt.²⁶ Jüngst ist das Handelsgericht des Kantons Zürich zum Schluss gelangt, dass Art. 97 Abs. 3 StGB nicht zur Unverjährbarkeit von Zivilforderungen führt.²⁷ Begründet hat dies das Handelsgericht im Wesentlichen damit, dass Art. 97 Abs. 3 StGB einzig zur Folge habe, dass wenn das erstinstanzliche Strafurteil innert der Verfolgungsverjährungsfrist ergeht, jene nicht mehr weiterläuft und somit während des Zeitraums zwischen dem erstinstanzlichen Urteil und dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens keine Strafverfolgungsverjährung eintreten könne.²⁸ Daraus folgt gemäss Handelsgericht erstens, dass die längere strafrechtliche Verjährungsfrist auch dann noch bis zu ihrem Ablauf für den Zivilanspruch massgebend bleibt, wenn das Strafverfahren inzwischen rechtskräftig erledigt worden ist. Ist hingegen bei Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist zwar ein erstinstanzliches Urteil ergangen, das Strafverfahren jedoch noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, so soll – zweitens – die Verjährung zumindest dann nicht vor Abschluss des Strafverfahrens eintreten

¹⁹ BGE 139 IV 62 E. 1.5.9.

²⁰ Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VstrR; SR 313.0).

²¹ BGE 142 IV 11 E. 1.2; 139 IV 62 E. 1.2 und 1.4.5; 133 IV 112 E. 9.4. Fraglich ist, ob ein Abwesenheitsurteil den Lauf der Verfolgungsverjährung ruhen lässt, wenn ein Gesuch des Verurteilten um Neubeurteilung gutgeheissen wird (dazu CHRISTOF RIEDO/OLIVER KUNZ, *Jetlag oder Grundprobleme des neuen Verjährungsrechts*, AJP 2004, 904 ff., 907; BSK StGB I-ZURBRÜGG [FN 12], Art. 97 N 63 ff.).

²² Heute Art. 97 Abs. 3 StGB.

²³ MANFRED DÄHLER, *Rechtsprechung zu SVG 58–89*, in: René Schaffhauser (Hrsg.), *Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2005*, St. Gallen 2005, 395 ff., N 50 f. und 53. Allerdings äussert DÄH-

LER, N 51–53, Zweifel, ob die Rechtsprechung diesem Standpunkt folgen wird und gestützt auf Art. 97 Abs. 3 StGB – bzw. damals Art. 70 Abs. 3 StGB – das zivilrechtliche Institut der Verjährung von Schadenersatzansprüchen tatsächlich in grossen Teilen ausser Kraft setzt.

²⁴ BSK OR I-DÄPPEN (FN 6), Art. 60 N 14a, allerdings ohne dies näher zu begründen.

²⁵ So MAX KELLER/SONJA GABI/KARIN GABI, *Haftpflichtrecht*, 3. A., Basel 2012, 165.

²⁶ So RIEDO/KUNZ (FN 21), 913; ARNOLD F. RUSCH, *Haftpflichtrecht – Wichtige Urteile*, in: Thomas Probst/Franz Werro (Hrsg.), *Strassenverkehrsrechts-Tagung 21.–22. Juni 2016*, Bern 2016, 287; zudem offenbar auch HONSELL/ISENRING/KESSLER (FN 8), § 12 N 7.

²⁷ HGer ZH, HG150169, 30.1.17, E. 2.4.c. Der Autor war in jenem Verfahren an der Rechtsvertretung der beklagten Partei beteiligt.

²⁸ Hierzu und zum Folgenden HGer ZH, HG150169, 30.1.2017, E. 2.4.c.

können, wenn der Geschädigte seine Zivilforderung im Strafverfahren adhäsionsweise geltend gemacht hat.

Abgesehen davon, dass es zweifelhaft ist, dass eine Norm im StGB, die gar nicht explizit eine Unverjährbarkeit statuiert, plötzlich die Unverjährbarkeit von Zivilforderungen bewirken soll, brächte eine derartige Wirkung von Art. 97 Abs. 3 StGB diverse Probleme mit sich: So stünde die Frage im Raum, ob ein freisprechendes Strafurteil, das nur aufgrund des Umstandes erfolgt ist, dass der natürliche Kausalzusammenhang als nicht bewiesen betrachtet wurde, weil im Strafrecht diesbezüglich ein höheres Beweismass gilt als im Zivilrecht,²⁹ auch zur Unverjährbarkeit der Zivilforderung führt. Oder: Besteht auch dann eine Unverjährbarkeit aufgrund von Art. 97 Abs. 3 StGB, wenn der Schädiger zwar erstinstanzlich verurteilt, jedoch im Berufungsverfahren freigesprochen wird? Im Folgenden soll untersucht werden, ob Art. 97 Abs. 3 StGB – der notabene im Jugendstrafrecht analog angewendet wird³⁰ – tatsächlich zur Unverjährbarkeit haftpflichtrechtlicher Ansprüche führt.

C. Auslegung von Art. 60 Abs. 2 OR und Art. 97 Abs. 3 StGB

Ausgangspunkt einer Gesetzesauslegung ist der Wortlaut der massgeblichen Rechtsnorm.³¹ Wenn der Wortlaut unklar ist und verschiedene Interpretationen möglich sind, ist unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente (namentlich Zweck, Geschichte und Systematik) nach der wahren Tragweite der betreffenden Gesetzesnorm zu suchen.³² Dabei ist nach der objektiv-geltungszeitlichen Bedeutung der Norm zu suchen, wobei objektiv-historische Elemente gerade bei jüngeren Gesetzen relevant sind.³³

Der Wortlaut von Art. 60 Abs. 2 OR ist: *«Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.»* Art. 97 Abs. 3 StGB lautet: *«Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein.»* Bereits auf den ersten Blick ist klar, dass beide Wortlaute nicht per se ausschliessen, dass, nachdem ein

erstinstanzliches Strafurteil ergangen ist, auch die Verjährung der Zivilansprüche nicht mehr eintreten kann. Hingegen geht aus den Wortlauten dieser Rechtsnormen nicht ohne Weiteres hervor, dass Art. 97 Abs. 3 StGB eine Unverjährbarkeit der Zivilforderung bewirkt, wenn vor Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist ein erstinstanzliches Strafurteil ergangen ist: Einerseits ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 97 Abs. 3 StGB keineswegs eindeutig eine Unverjährbarkeit, wie sie Art. 101 StGB explizit statuiert. Vielmehr besagt Art. 97 Abs. 3 StGB nur, dass die Strafverfolgungsverjährung (verstanden als Zustand) *nicht mehr* eintreten kann, sobald ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. Damit steht bloss fest, dass der Lauf der strafrechtlichen Verfolgungsverjährungsfrist mit dem erstinstanzlichen Urteil beendet wird. Art. 97 Abs. 3 StGB wird in der strafrechtlichen Lehre und Rechtsprechung denn auch so verstanden, dass die Verfolgungsverjährungsfrist mit dem erstinstanzlichen Urteil zu laufen aufhört.³⁴ Andererseits bezieht sich der Verweis von Art. 60 Abs. 2 OR auf eine strafrechtliche Verjährung, was jedenfalls deren Dauer umfasst, nicht aber zwangsläufig Modalitäten wie Beginn und Unterbrechung. Bedenkt man nun, dass die Verjährungsunterbrechung des Zivilanspruches auch dann nach Massgabe der zivilrechtlichen Bestimmungen (d.h. Art. 135 ff. OR) erfolgt, wenn eine längere strafrechtliche Verjährungsfrist zur Anwendung kommt,³⁵ sich der Verweis von Art. 60 Abs. 2 OR mithin nur auf die Dauer und den Beginn der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist bezieht, kann eine vorzeitige Beendigung des Laufs der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung die Verjährung des Zivilanspruches konsequenterweise nicht beeinflussen. Zudem könnte man argumentieren, dass sobald der Lauf der Verfolgungsverjährung aufgrund von Art. 97 Abs. 3 StGB aufhört, der Verweis von Art. 60 Abs. 2 OR fortan ins Leere geht.³⁶ Dies würde bedeuten, dass ab dem Zeitpunkt des erstinstanzlichen Strafurteils nur noch die zivilrechtlichen Verjährungsfristen nach Art. 60 Abs. 1 OR laufen.³⁷ Alles in allem ergibt sich aus den Wortlauten dieser beiden Gesetzesbestimmungen keine klare Rechtslage.³⁸

Klarheit besteht demgegenüber in Bezug auf den Zweck von Art. 60 Abs. 2 OR: Die Lehre und die Rechtsprechung gehen seit jeher davon aus, dass der Zweck der von dieser Rechtsnorm vorgenommenen Harmonisierung

²⁹ VERDE (FN 13), N 472.

³⁰ BGer, 6B_646/2016, 3.1.2017, E. 1.8.1 und 1.9 (dies entgegen dem Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 lit. j. JStG).

³¹ Anstelle vieler BGE 142 V 368 E. 5.1; 137 III 217 E. 2.4.1.

³² Statt vieler BGE 142 V 368 E. 5.1; 137 III 217 E. 2.4.1.

³³ Vgl. etwa BGE 142 V 368 E. 5.1; 139 III 368 E. 3.2; SUSAN EMMENEGGER/AXEL TSCHENTSCHER, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Einleitung und Personenrecht, Art. 1–9 ZGB, Bern 2012 (zit. BK-EMMENEGGER/TSCHENTSCHER), Art. 1 ZGB N 173 ff.

³⁴ Siehe etwa BGer, 6B_685/2008, 7.1.2009, E. 2.3; ANDREAS DONATSCH/BRIGITTE TAG, Strafrecht I, Verbrechenlehre, 9. A., Zürich 2013, 435 f.; BSK StGB I-ZURBRÜGG (FN 12), Art. 97 N 71.

³⁵ S. oben I.

³⁶ Vgl. RUSCH (FN 26), 287.

³⁷ So im Ergebnis KELLER/GABI/GABI (FN 25), 165.

³⁸ A.M. DÄHLER (FN 23), N 51 und 53.

der zivil- und der strafrechtlichen Verjährungsfrist darin liegt zu verhindern, dass der Schadenersatz- oder Genugtuungsanspruch des Geschädigten verjährt, solange der Haftpflichtige für sein schädigendes Verhalten noch strafrechtlich verfolgt werden kann.³⁹ Begründet wird dies damit, dass es unbefriedigend oder unlogisch sei, wenn der Schädiger zwar noch strafrechtlich verfolgt, aber nicht mehr haftpflichtrechtlich belangt werden könne, obschon die strafrechtlichen Konsequenzen für ihn in der Regel schwerwiegender seien.⁴⁰ Auch in der Literatur zum alten Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881, dessen Art. 69 Abs. 2 gleich lautete wie der heutige Art. 60 Abs. 2 OR, hiess es bereits: «*Da es nun eine unstatthafte Anomalie sein würde, daß Jemand bestraft, aber wegen der Verjährung nicht zum Schadenersatz verurtheilt werden dürfte, so enthält das Obligationenrecht die weitere Vorschrift, daß, wenn die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet wird, für welche das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, diese auch für den Civilanspruch gelte. Anerkennt das Strafgesetz keine Verjährung der Strafklage, so verjährt auch der Civilanspruch nicht.*»⁴¹ Schon damals, in den Anfängen des OR im 19. Jahrhundert, sah man den Zweck dieser Regelung darin, dass die aus einer Straftat hervorgehende Schadenersatzpflicht nicht verjähren soll, solange das Gericht eine Strafe für die Tat aussprechen kann.⁴² Bei der Revision des OR von 1881 sah der Gesetzgeber keinen Anlass, an dieser dergestalt verstandenen Verjährungsbestimmung etwas zu ändern,⁴³ und auch gegenwärtig sieht er den Sinn und Zweck von Art. 60 Abs. 2 OR darin zu verhindern, «[...] dass der Geschädigte seine privatrechtlichen Ansprüche infolge Verjährung nicht mehr geltend

machen kann, obschon der Schädiger strafrechtlich verurteilt wird.»⁴⁴

Der Zweck der Bestimmung von Art. 97 Abs. 3 StGB, wonach die Verfolgungsverjährung nicht mehr eintritt, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist, liegt dem Schrifttum zufolge darin zu verhindern, dass die Verfolgungsverjährung während eines Rechtsmittelverfahrens eintreten kann und der Angeklagte somit die Möglichkeit hat, sich mittels dem Ergreifen von Rechtsmitteln in die Verjährung zu retten.⁴⁵ Dieses Manko des alten Verjährungsrechts sowie das als kompliziert erachtete System der Verjährungsunterbrechung, das damals galt, wollte der Gesetzgeber beseitigen und durch die vereinfachte, der Rechtssicherheit dienende Regel ersetzen, dass für die Wahrung der Verfolgungsverjährungsfrist einzig das erstinstanzliche Urteil massgebend ist.⁴⁶ Die Regelung von Art. 97 Abs. 3 StGB bezweckt mit anderen Worten, in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgungsverjährung Einfachheit und Rechtssicherheit zu schaffen.⁴⁷ Gegen die Gefahr einer zeitlich unbegrenzten Strafverfolgung im Anschluss an das erstinstanzliche Urteil sah die Botschaft im Verzögerungsverbot nach dem damaligen Art. 4 BV (heute Art. 29 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 3 BV) sowie im Beschleunigungsgebot nach Art. 6 EMRK einen ausreichenden Schutz.⁴⁸ Eine Unverjährbarkeit herbeizuführen war weder in Bezug auf die Strafverfolgung noch in Bezug auf Zivilforderungen die Absicht des Gesetzgebers und liesse sich auch nicht mit dem Zweck von Art. 97 Abs. 3 OR vereinbaren.

Der Zweck von Art. 60 Abs. 2 OR, die Verjährung eines Schadenersatz- oder Genugtuungsanspruchs zu verhindern, solange der Haftpflichtige für sein schädigendes Verhalten noch strafrechtlich verfolgt werden kann, schliesst eine sich aus dem Strafrecht ergebende Unverjährbarkeit von Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüchen nicht aus. Eine solche besteht nach herrschender

³⁹ Siehe statt vieler BGE 136 III 502 E. 6.1; 127 III 538 E. 4c; 91 II 429 E. 5; 62 II 282, 283; 44 II 176, 177; HGer ZH, HG150169, 30.1.17, E. 2.4.c; BK-BREHM (FN 7), Art. 60 OR N 67; BSK OR I-DÄPPEN (FN 6), Art. 60 N 11; DESCHENAUX/TERCIER (FN 8), § 20 N 37; HONSELL/ISENRING/KESSLER (FN 8), § 12 N 6; OFTINGER/STARK (FN 9), § 16 N 373; SCHWANDER (FN 16), 25 f.

⁴⁰ Siehe etwa DESCHENAUX/TERCIER (FN 8), § 20 N 37; KELLER/GABI/GABI (FN 25), 164; CR OR I-WERRO (FN 7), Art. 60 N 28; kritisch SPIRO (FN 8), 200–204, der eine Verlängerung der Verjährung der Zivilforderungen nur bei Verbrechen als begründet erachtet, nicht aber bei leichten Delikten.

⁴¹ JOHANNES HABERSTICH, Handbuch des Schweizerischen Obligationenrechts, Zürich 1884, 187.

⁴² ALBERT SCHNEIDER/HEINRICH FICK, Das Schweizerische Obligationenrecht sammt den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit, Zürich 1891, Art. 69 OR 1881 N 3.

⁴³ Botschaft vom 3. März 1905 an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf betreffend die Ergänzung des Entwurfes eines schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Anfügung des Obligationenrechtes und der Einführungsbestimmungen, BBl 1905 II 1 ff., 17.

⁴⁴ Botschaft Verjährung (FN 17), 255; zudem Bericht des Bundesamtes für Justiz vom August 2011 zum Vorentwurf der Revision des Verjährungsrechts, 12 f.

⁴⁵ MARTIN SCHUBARTH, Das neue Recht der strafrechtlichen Verjährung, ZStrR 2002, 321 ff., 327–330; STEFAN TRECHSEL/PETER NOLL, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 6. A., Zürich 2004, 310.

⁴⁶ Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBl 1999 1979 ff. (zit. Botschaft Änderung StGB AT), 2133–2135; RIEDO/KUNZ (FN 21), 904; SCHUBARTH (FN 45), 327–329.

⁴⁷ Vgl. Botschaft Änderung StGB AT (FN 46), 2134; BGer, 6B_646/2016, 3.1.2017, E. 1.8.1.

⁴⁸ Botschaft Änderung StGB AT (FN 46), 2134.

Ansicht zumindest für Zivilansprüche, die aus den in Art. 101 Abs. 1 StGB genannten Straftaten herrühren.⁴⁹ Umgekehrt würde es allerdings weit über den Zweck von Art. 60 Abs. 2 OR hinausgehen, wenn man diese Rechtsnorm in Verbindung mit Art. 97 Abs. 3 StGB so auslegen würde, dass eine längere strafrechtliche Verjährungsfrist infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils in eine Unverjährbarkeit umgewandelt wird. Eine derartige Auslegung lassen indes weder der in der strafrechtlichen Lehre und Rechtsprechung anerkannte Zweck von Art. 97 Abs. 3 StGB noch der damalige Wille des Gesetzgebers bei der Einführung jener Rechtsnorm zu: Wie hiervor erwähnt, bezweckt die Regelung von Art. 97 Abs. 3 StGB nämlich nur die Vereinfachung des strafrechtlichen Verjährungssystems. Eine Unverjährbarkeit wollte der Gesetzgeber damit nicht bewirken, insbesondere nicht in Bezug auf Zivilansprüche.

D. Fazit

Nach dem Gesagten bewirkt Art. 97 Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 OR keine Unverjährbarkeit von Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüchen. Mit dem Handelsgericht des Kantons Zürich sowie einem Teil der Lehre ist zudem davon auszugehen, dass ein erstinstanzliches Strafurteil im Sinne von Art. 97 Abs. 3 OR den Lauf der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist für die Zivilforderung nicht abrupt enden lässt, sondern dass jene Frist über das Strafurteil hinaus weiterläuft.⁵⁰ Aufgrund des Zwecks von Art. 60 Abs. 2 OR sollte eine Unterbrechung der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist nach Fällung des erstinstanzlichen Strafurteils jedoch nicht mehr möglich sein, wobei dies bei einem Strafbefehl während der zehntägigen Einsprachefrist nach Art. 354 Abs. 1 StPO nur resolutiv bedingt gilt. Nicht ohne Weiteres klar ist hingegen, ob – wie vom Handelsgericht Zürich festgehalten⁵¹ – die Zivilforderung, die der Geschädigte im Strafverfahren als Zivilkläger im Sinne von Art. 122 StPO adhäsionsweise geltend gemacht hat, in der Zeit zwischen dem erstinstanzlichen Strafurteil und der rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens nicht verjähren

kann, obschon die längere strafrechtliche Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist. Fest steht jedenfalls, dass der Zivilkläger mit der form- und fristgerechten Geltendmachung der Zivilansprüche im Strafverfahren eine Unterbrechung der Verjährungsfrist im Sinne von Art. 135 Ziff. 2 OR bewirkt, und zwar unabhängig davon, ob Anklage erhoben oder das Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wird.⁵² Mit der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils oder verfahrenserledigenden Entscheids beginnt die Verjährung gemäss Art. 138 Abs. 1 OR von neuem zu laufen.⁵³ Dabei ist nach hier vertretener Ansicht davon auszugehen, dass nur noch eine neue Verjährungsfrist nach Art. 60 Abs. 1 OR zu laufen beginnt, wenn ein erstinstanzliches Urteil im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB vorliegt, da ab jenem Zeitpunkt keine längere strafrechtliche Verjährungsfrist mehr besteht.⁵⁴ Die gleiche unterbrechende Wirkung müsste konsequenterweise auch die Ergreifung eines strafprozessualen Rechtsmittels haben,⁵⁵ sofern dieses die Zivilklage betrifft. Indes ist es nach hier vertretener Meinung sachgerechter, die Verjährungsunterbrechung im Sinne von Art. 135 Ziff. 2 OR bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens im Zivilpunkt auszudehnen, bezweckt doch Art. 97 Abs. 3 StGB gerade, den Verjährungseintritt im Rechtsmittelverfahren zu verhindern. Wenn das Strafgericht den Zivilkläger gestützt auf Art. 126 Abs. 2 oder 3 StPO auf den Zivilweg verweist, wird die Rechtshängigkeit in analoger Anwendung von Art. 63 ZPO gewahrt, sofern die Zivilklage innert Monatsfrist neu eingereicht wird.⁵⁶ Gleiches gilt nach hier vertretener Ansicht, wenn im Strafverfahren ein Einstellungs- oder ein Nichteintretensentscheid ergeht, da dies im Ergebnis einer Verweisung des Zivilklägers auf den Zivilweg entspricht.⁵⁷

⁴⁹ BSK OR I-DÄPPEN (FN 6), Art. 60 N 14; FELLMANN/KOTTMANN (FN 10), N 3072; vgl. BGE 132 III 661 E. 4.3; HONSELL/ISENRING/KESSLER (FN 8), § 12 N 6a. Die Unverjährbarkeit ablehnend: KRAUSKOPF/BITTEL (FN 17), 31 f.; RUSCH (FN 26), 287. Bereits zur Zeit des alten OR vom 14. Juni 1881 ging man davon aus, dass das Strafrecht die Unverjährbarkeit einer Zivilforderung bewirken kann (HABERSTICH [FN 41], 187).

⁵⁰ HGer ZH, HG150169, 30.1.2017, E. 2.4.c; BK-BREHM (FN 7), Art. 60 OR N 89 f.; VERDE (FN 13), N 612.

⁵¹ HGer ZH, HG150169, 30.1.2017, E. 2.4.c.

⁵² BGer, 6B_321/2014, 7.7.2014, E. 1.3; BGer, 5A_563/2009, 29.1.2010, E. 5.4; BSK OR I-DÄPPEN (FN 6), Art. 135 N 9; KRAUSKOPF/BITTEL (FN 17), 32 f., m.w.Verw.

⁵³ BGer, 5A_563/2009, 29.1.2010, E. 5.4; BSK OR I-DÄPPEN (FN 6), Art. 135 N 9; BSK StPO-DOLGE, Art. 122 N 91, in: Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Basler Kommentar, 2. A., Basel 2014 (zit. BSK StPO-DOLGE); VIKTOR LIEBER, in: Andreas Donatsch/Thomas Hansjakob/Viktor Lieber (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 2. A., Zürich 2014, Art. 122 StPO N 9.

⁵⁴ Vgl. BGE 135 V 74 E. 4.2.1; 131 III 430 E. 1.4. In diesem Sinne offenbar auch BSK StPO-DOLGE (FN 53), Art. 122 N 91.

⁵⁵ Vgl. BSK OR I-DÄPPEN (FN 6), Art. 135 N 7.

⁵⁶ KRAUSKOPF/BITTEL (FN 17), 34; vgl. LIEBER (FN 53), Art. 126 StPO N 11; NIKLAUS SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. A., Zürich/St. Gallen 2013, § 54 FN 167.

⁵⁷ Vgl. BGer, 6B_606/2014, 27.10.2014, E. 3.3; BGer, 6B_277/2012, 14.8.2012, E. 2.5.

III. Ausblick de lege ferenda

Aktuell plant der Gesetzgeber eine Revision des privatrechtlichen Verjährungsrechts. Der Entwurf zu einem neuen Art. 60 Abs. 2 OR lautet: *«Hat die ersatzpflichtige Person durch ihr schädigendes Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung unbeschadet der vorstehenden Absätze frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils.»*⁵⁸ Mit dem zweiten Satz des geplanten neuen Abs. 2 von Art. 60 OR bringt der Gesetzgeber klar zum Ausdruck, dass auch nach einem erstinstanzlichen Strafurteil die Verjährung von Zivilansprüchen möglich ist. Sollte dieser Entwurf dereinst in Kraft treten, würde der Gesetzeswortlaut von Art. 60 Abs. 2 Satz 2 OR wiedergeben, was wie vorne dargelegt schon heute gilt, nämlich dass Art. 97 Abs. 3 StGB keine Unverjährbarkeit der Zivilforderung bewirkt. Eine Unverjährbarkeit von Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüchen würde sich dann weiterhin lediglich aus Art. 101 StGB in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 OR ergeben.⁵⁹

⁵⁸ Botschaft Verjährung (FN 17), 287.

⁵⁹ Botschaft Verjährung (FN 17), 257.